



Marie-Theres Tinnefeld

## Grundrechte-Report 2018

Der frühere Grünen Abgeordnete Volker Beck stellte im Mai 2018 den Grundrechte-Report, den alternativen Verfassungsschutzbericht mehrerer Bürgerorganisationen, in Karlsruhe vor. Dieser Bericht ist u. a. eine Plattform für die Forderungen zu Rechten von Flüchtlingen. Von den 45 Kurzbeiträgen widmen sich explizit zwei dem Grundrecht auf Asylrecht für politisch verfolgte (Art. 16a Abs. 1 GG). Bellinda Bartolucci betont in ihrem Beitrag „Vom Aufnahmeland zum Abschiebeland“ (S. 143 ff.), dass Flüchtlinge nach einer Kaskade von nationalen Gesetzen zu ihrer „Entrechtung“ und „Zerstörung ihrer Privatsphäre“ (S. 145) auf den Schutz der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Christian Jakob weist auf „Die verfolgten Retter“ S. 142 ff. hin – gemeint sind Seerettungs-NGOs im Einsatz, häufig zivile Helfer aus Deutschland –, die versuchen Menschenleben im Mittelmeer zu retten. Sie stören vielfach Politiker, deren Sinnen auf alte oder/ und neue Wähler ausgerichtet ist! Ist es Medusa, der Wähler und Wählerinnen ins Auge sehen und die den so Versteinerten sagt, welchen Wert eine Schiffslast von Flüchtlingen besitzt? Wie anders ist es möglich, dass die Frage nach dem Schutz von Asylbewerbern im Juni zu einer mit „maßloser Härte“ (Frank-Walter Steinmeier, SZ v. 27. Juni 2018, 1) geführten Debatte auf nationaler deutscher Ebene geführt hat? Hat sie nicht bereits zu Rissen in den Fundamenten der EU geführt? So wie sich der Nationalismus nicht zuletzt in Fragen des Asylrechts in Europa und den USA entwickelt hat, versteht er „nationale Identität“ als Gegensatz zur individuellen Identität und wendet sich damit auch gegen den elementaren Schutz von Privatheit und Datenschutz sowie der Meinungsfreiheit, dem *free speech* als Kennzeichen einer offenen Demokratie.

Einen weiteren Schwerpunkt des Reports bildet das Thema *Überwachung und Sicherheitsbehörden*. Katharina Mangold zeigt in ihrem Beitrag „Der verweigerte Grundrechtsschutz für sog. Gefährder“ (S. 170 ff.), dass für polizeiliche Maßnahmen eine „drohende“ statt einer „konkreten“ Gefahr genügen soll. Der Soziologe Ulrich Beck hat in seinem Buch „Risikogesellschaft“ (1986) die Begriffe Risiko und Gefahr näher definiert. Wie aber soll der von dem Wissenschaftler definierte Begriff „Gefahr“, der eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Schadenseintritts bedeute, auf einen Gefährder übertragen werden? Handelt es sich im Sinne der BT-Drs. 16/3750 S. 6) um „eine Person, bei der bestimmte Tatsachen, die motivierte Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung ... begehen wird“? Läuft auf diese Weise der Begriff „Gefährder“ nicht auf die unbestimmte Prognose einer Prognose hinaus (S.172)?

Ein übermächtiges Sicherheitsbedürfnis in Deutschland dokumentieren auch weitere Beiträge. Dazu gehören die lesenswerten Ausführungen von Katharina Ruhwedel über das Pilotpro-

jekt zur Gesichtserkennung am Bahnhof Südkreuz in Berlin (S. 26 ff.) sowie der Beitrag von Fredrik Roggan über Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung zur Strafverfolgung und der Beitrag von Dorothee Wildt „Vorratsdatenspeicherung 2017 – kein Ende in Sicht“ (S. 179 ff.). Peter Schaar weist darauf hin, dass der „Weg zu einer biometrischen Verbunddatei der Sicherheitsbehörden“ (S. 34 ff.) bzw. die unbestimmte Ermächtigung von Polizei, Nachrichtendiensten und anderen Behörden zum digitalen Abruf von Pass- und Ausweisbildern den Grundprinzipien des Datenschutzes widerspricht und ein „Türöffner zur virtuellen Zusammenschaltung der verteilten biometrischen Datenbestände für alle erdenklichen Zwecke“ und somit zur „Vollüberwachung“ werden könne (S. 37).



Grundrechte-Report 2018 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.

Herausgeber: Till Müller-Heidelberg, Marei Pelzer, Martin Heiming, Cara Röhner, Rolf Gössner, Matthias Fahrner, Helmut Pollähne und Maria Seitz. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., Juni 2018, ISBN 978-3-596-70189-6 240 Seiten, 10,99 Euro.

Die neuen „intelligenten“ Überwachungstechniken nagen an digitalen Freiheiten der Bürger und Bürgerinnen. Darauf verweist auch Stefan Hügel in seinem Beitrag „Öffentliche Sicherheit durch unsichere IT?“ (S. 42 ff.). Das gemeinsame Terrorübungen von Polizei und Bundeswehr grundrechtswidrig (Art. 87a Abs. 2 GG) sein können, mahnt Rolf Gössner (S. 201 ff.) als „Geschichtsvergessene Grenzüberschreitung“ an (S. 210 f.).

Die Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern basiert in einer offenen Demokratie nicht zuletzt auf der Meinungs- und Informationsfreiheit, die Till Müller-Heidelberg (S. 97 ff.) gerade in Zeiten eingeschränkter Freiheitswahrnehmung von Bürgerinnen und Bürgern betont. Denn Zensurmaßnahmen können über die bloße Verbotswirkung hinaus zur Selbstzensur führen und Menschen nachhaltig davon abhalten, ihre kommunikativen Grundrechte wahrzunehmen. Der facettenreiche Report ist bürgernah und dient der Aufklärung Betroffener nach der Maxime „Wissen ist ein Pfeiler demokratischer Macht“.